

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Ilanz/Glion (Bestattungsgesetz; BestG)

vom 30. September 2015

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1), sowie auf Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000), nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 24. August 2015,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

ALLGEMEINES

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen auf Gebiet der Gemeinde Ilanz/Glion.

Art. 2 Friedhöfe in der Gemeinde

¹ Als öffentliche Friedhöfe in der Gemeinde gelten die Gemeindefriedhöfe in Castrisch, Duvin, Luven, Pigniu, Pitasch, Schnaus und der Friedhof St. Martin in Ilanz.

- a. Ilanz St. Josef im Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Ilanz;
- b. Ladir im Eigentum der Kirchlichen Stiftung Parvenda Ladir;
- c. Riein im Miteigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Castrisch/Riein/Sevgein und der Gemeinde Ilanz/Glion;
- d. Rueun im Eigentum der Kirchlichen Stiftung S. Andriu;
- e. Ruschein im Eigentum der Kirchlichen Stiftung Kirche St. Georg;
- f. Sevgein im Eigentum der Kirchlichen Stiftung S. Tumasch;
- g. Siat im Eigentum der Kirchlichen Stiftung Baselgia S. Flurin.

Art. 3 Gräber- und Bestattungsarten

¹ In den öffentlichen Friedhöfen ist jede Grab- und Bestattungsart gemäss Art. 10 zulässig, sofern es die rechtlichen, baulichen und geologischen Verhältnisse zulassen. Es besteht

² Folgende Friedhöfe gelten ebenfalls als öffentliche Friedhöfe:

³ Der Friedhof Ilanz St. Dominikus im Eigentum des Instituts St. Josef gilt als privater Friedhof.

kein Anspruch eine Grab- oder Bestattungsart zu wählen, welche im entsprechenden Friedhof nicht vorgesehen ist.

² Die Gemeinde kann auf den Gemeindefriedhöfen für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Grabarten und Grabfelder sowie eine angepasste Infrastruktur vorsehen.

II. Bestattungswesen

Art. 4 Bestattungen

¹ Auf den öffentlichen Friedhöfen werden Verstorbene beigesetzt, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder die auf dem Gemeindegebiet tot aufgefunden werden.

² Verstorbene Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde können unter der Voraussetzung, dass genügend Platz vorhanden ist und besondere Beziehungen zur Gemeinde, Kirchgemeinde oder zu Gemeindeangehörige bestanden haben, in den öffentlichen Friedhöfen der Gemeinde beigesetzt werden.

Art. 5 Bestattungsvorbereitung

¹ Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass die Verstorbenen ordnungsgemäss eingesargt und überführt werden. Die dafür anfallenden Kosten inklusive allfällige Kremationskosten sind von den Angehörigen zu übernehmen. Sind keine Angehörigen da, übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe.

² Die Gemeinde trifft alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Die Verstorbenen sind in der Regel in einen dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum zu überführen.

³ Die Erdbestattung oder Kremation hat in der Regel innerhalb von 5 Tagen nach dem Tod zu erfolgen. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.

Art. 6 Durchführung der Bestattung

Die Gemeinde führt die Bestattung unter gebührender Berücksichtigung der Wünsche der verstorbenen Person, im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen Kirchgemeinden durch. Die Organisation der religiösen Feier obliegt den Angehörigen.

Art. 7 Bestattungsort

Die Wahl des öffentlichen Friedhofs ist grundsätzlich frei. Die Gemeinde kann die freie Wahl aus wichtigen Gründen einschränken.

Art. 8 Bestattungszeiten

An Sonn- und Feiertagen sowie an kirchlichen Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

III. Friedhofordnung

Art. 9 Ruhe und Ordnung

¹ Friedhöfe sind Ruhestätten Verstorbener und Orte der Besinnung. Besucher sowie auf dem Friedhof tätige Unternehmungen sind zur besonderen Rücksichtnahme und Sorgfalt verpflichtet. Den Weisungen der zuständigen Personen ist Folge zu leisten.

Art. 10 Bestattungsarten

- ¹ Für die Bestattung stehen zur Verfügung:
 - a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
 - b. Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
 - c. Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
 - d. Urnenbeisetzung in Urnennischen;
 - e. Urnen- oder Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab.

Art. 11 Bestattungsbehältnisse

¹ Es sind Särge zu verwenden, die für die Überführung, die Aufbahrung und die Erdbestattung oder Kremation geeignet sind.

Art. 12 Grabausstattungen

¹ Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde errichtet, geändert oder entfernt werden.

Art. 13 Unterhalt und Pflege

² Für besondere Veranstaltungen auf öffentlichen Friedhöfen wie Gottesdienste, Konzerte, Theateraufführungen ist eine Bewilligung der Gemeinde und bei Friedhöfen gemäss Art. 2 Abs. 2 zusätzlich der Eigentümerin erforderlich.

³ Der Gemeindevorstand regelt den Fahrzeugverkehr in der Verordnung.

² Die Urnen müssen aus zersetzbarem Material beschaffen sein. Für die Beisetzung in Urnennischen sind jedoch Behältnisse zu verwenden, die auf absehbare Zeit nicht zerfallen können.

² Grabmäler und weitere Grabausstattungen haben sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Grabmäler müssen schlicht und würdig wirken; sie sind handwerklich und künstlerisch sorgfältig zu gestalten.

³ Die Gemeinde regelt insbesondere die Abstandsverhältnisse, die Masse sowie die Ausgestaltung und die Beschaffenheit des Materials der Grabausstattungen der öffentlichen Friedhöfe in einer Verordnung.

¹ Die Angehörigen der Verstorbenen sind dafür verantwortlich, die Gräber und die Grabmäler in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Sie geben der Gemeinde eine Ansprechperson bekannt.

²Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, ordnet die Gemeinde nach zweimaliger erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen unter Kostenfolge zu Lasten der Unterhaltspflichtigen an.

Art. 14 Grabesruhe

- ¹ Die Grabesruhe für Erdbestattete beträgt mindestens 20 Jahre. Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhe richtet sich nach kantonalem Recht.
- ² Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung.
- ³ Urnenreihengräber und Urnennischen werden frühestens nach 20 Jahren nach ihrer Erstellung durch die Gemeinde aufgehoben respektive geräumt. Die Gemeinde kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine vorzeitige Aufhebung oder Räumung bewilligen.

Art. 15 Abruf und Räumung der Gräber

- ¹ Die Gemeinde ordnet zur gegebenen Zeit die Aufhebung und Räumung der Reihe oder des entsprechenden Friedhofteils an. Diese Anordnung wird wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin öffentlich im Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben. Sofern bekannt, werden die Nachkommen schriftlich informiert.
- ² Über nicht fristgerecht abgeholte Grabausstattungen wie Urnen, Urnennischentafeln und Grabmäler kann die Gemeinde verfügen.
- ³Bei der Räumung von Gräbern werden ausgehobene Gebeine sowie die Asche aus nicht verwesbaren Urnen an einem geeigneten Ort direkt der Erde übergeben.

Art. 16 Grabregister und Friedhofplan

¹ Die Gemeinde führt für jeden Friedhof ein Grabregister, das Grabnummer, Name und Vorname des Bestatteten und das Bestattungsdatum enthält. Die Grabnummer darf erst vom Grab entfernt werden, wenn ein Grabmal aufgestellt ist, das jede Verwechslung ausschliesst.

Art. 17 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern, Grabmälern, Einfassungen, Bepflanzungen und dergleichen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Schäden, die durch benachbarte, vernachlässigte Gräber entstehen.

IV. Finanzen

Art. 18 Gebühren

¹Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Dienstleistung der Gemeinde beanspruchen. Nebst dem Nachlass haften die Erben des Verstorbenen solidarisch für die Bezahlung der Gebühren.

³ Die Gemeinde kann den Unterhalt gegen die Entrichtung einer Entschädigung übernehmen.

⁴ Sind keine Unterhaltspflichtigen vorhanden oder sind diese mittellos, werden die Kosten für die Grabpflege von der Gemeinde übernommen.

² Die zukünftige Gestaltung der Friedhofanlagen wird in Friedhofplänen festgelegt.

- a. für Erstellungs- und Unterhaltsbeiträgen von Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern bis 2'000 Franken;
- b. für weitere Dienstleistungen bis 8'000 Franken.

- a. Reihengräber, Urnenreihengräber, Urnennischen und Gemeinschaftsgrab bis 4'000 Franken;
- b. Bestattungen bis 2'000 Franken;
- c. Erstellungs- und Unterhaltsbeiträgen von Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern bis 2'000 Franken;
- d. weitere Dienstleistungen bis 8'000 Franken.

Art. 19 Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten

- a. ausserordentliche Aufwendungen für die öffentlichen Friedhöfe gemäss Art. 2 Abs. 2;
- b. für Betriebs- Unterhalts- und Investitionsaufwendungen des privaten Friedhofs.

V. Vollzug und Organisation

Art. 20 Gemeindevorstand

- ¹Dem Gemeindevorstand obliegt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen.
- ² Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung. Darin regelt sie insbesondere:
 - a. die Meldepflicht betreffend Todesfälle auf Gemeindegebiet;
 - b. die Bestattungszeiten:
 - c. die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen;
 - d. die Einzelheiten betreffend die Grabausstattung und deren Bewilligung;
 - e. die Zuständigkeiten für den Vollzug.

² Für Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde werden Gebühren erhoben:

³ Für Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde werden Gebühren erhoben:

⁴ Der Gemeindevorstand kann auf Antrag verstorbene Personen, die über viele Jahre ihren Wohnsitz, jedoch nicht ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten, denjenigen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde gleichstellen.

⁵ Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif. Den unterschiedlichen Grabarten sowie dem Alter der Verstorbenen ist angemessen Rechnung zu tragen.

¹ Die Gemeinde übernimmt die Kosten des Betriebs, die ordentlichen Unterhaltskosten und die Aufwendungen für die Erneuerung oder Erweiterung der öffentlichen Friedhöfe.

² Die Gemeinde kann Beiträge ausrichten für:

³ Die Kirchgemeinden und Friedhofeigentümerinnen sind vorgängig anzuhören.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 21 Strafbestimmungen und Ersatzmassnahmen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Bestimmungen darauf gestützter Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu 2'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Art. 22 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

-

² Der rechtmässige Zustand ist wiederherzustellen. Wird dieser nicht in einer angemessenen Frist erreicht, ordnet die Gemeinde Ersatzmassnahmen zulasten der verantwortlichen Personen an.

² Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹

¹ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom xx.x x 2015 auf den 1.1.2016 in Kraft gesetzt.